



An den Grossen Rat

18.5160.02

PD/P185160

Basel, 4. Juli 2018

Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018

Schriftliche Anfrage David Jenny betreffend „führt Topsharing zu regulatorischem Aktivismus?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage David Jenny dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Im Kantonsblatt vom 14. April 2018 wurde folgende Änderung des § 4 der Verordnung für die Verleihung des Kulturpreises des Kantons Basel-Stadt publiziert:

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*)

¹ Preis wird vom Regierungsrat auf Empfehlung einer Kommission zuerkannt. Diese setzt sich aus 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:

b) (*geändert*) Zwei Mitglieder als Vertretung der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements, wobei eine dieser Personen den Vorsitz einnimmt.

² Die Mitglieder werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Präsidialdepartements gewählt. Die Abteilung Kultur kann Empfehlungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission abgeben. Bei der Wahl der Mitglieder gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Vor dieser Änderung lautete § 4 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt:

¹ Der Preis wird vom Regierungsrat auf Empfehlung einer Kommission zuerkannt. Diese setzt sich aus 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:

b) Eine Vertreterin und ein Vertreter der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements wobei eine dieser Personen den Vorsitz einnimmt.

c) Sieben Mitglieder aus möglichst unterschiedlichen Kultursparten.

² Die Mitglieder werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Präsidialdepartements gewählt. Die Abteilung Kultur kann Empfehlungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission abgeben.

Der Vergleich dieser beiden Fassungen zeigt folgendes:

– Der Abteilung Kultur wird neu ermöglicht, zwei Personen des gleichen Geschlechtes in die Kulturpreiskommission zu entsenden.

– Neu ist für die übrigen sieben Mitglieder eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Annahme, das Topsharing in der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement sei für die fragliche Verordnungsänderung verantwortlich, zutreffend?
2. Ist das Topsharing auf Abteilungsleitungsebene mit Personen des gleichen Geschlechtes eine überzeugende Begründung dafür, auf die ursprüngliche Regelung in § 4 Abs. 1 Bst. b zu verzichten?
3. Warum findet das Kriterium der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nur auf Mitglieder gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c Anwendung? Wäre es nicht sachgerechter gewesen, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter in der gesamten Kommission anzustreben?
4. Wie viele weitere Änderungen von Erlassen sind oder werden auf das Topsharing-Modell zurückzuführen sein?
5. Wird der Regierungsrat die fragliche Verordnung und allfällige weitere Änderungen wiederum anpassen, wenn Topsharing dahinfällt oder von Personen verschiedenen Geschlechtes ausgeübt wird? Hält der Regierungsrat solches regulatorisches Hü- und Hott für sinnvoll?
6. Wird der Regierungsrat über die Regulierungsfolgen neuer Stellenbesetzungskonzepte orientiert? Ist er bereit, jeweils die Öffentlichkeit mit der Orientierung über die Besetzung über Regulierungsfolgen zu informieren?

7. Warum wird in der Neufassung von § 4 Abs. 1 zu Beginn laut Publikation im Kantonsblatt auf "Der" verzichtet? Ist dies Ausdruck einer legislatorischen Innovation?

David Jenny"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist die Annahme, das Topsharing in der Abteilung Kultur im Präsidentialdepartement sei für die fragliche Verordnungsänderung verantwortlich, zutreffend?

Nein. Die Revision der Verordnung über die Verleihung des Kulturpreises des Kantons Basel-Stadt (SG 494.350) hat keinen Zusammenhang mit dem Topsharing in der Abteilung Kultur. Vielmehr nahmen seit Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2010 stets der Leiter der Abteilung Kultur sowie die Leiterin Kulturinstitutionen als Vertretung des Präsidentialdepartements in der Kommission gemäss § 4 der Verordnung Einsitz, da die Inhaber dieser Stellen fachlich am kompetentesten die Interessen des Kantons in dieser Kommission vertreten können. Der bisherige Wortlaut der Verordnung schrieb allerdings zwingend vor, dass eine Frau und ein Mann die Vertretung der Abteilung Kultur bilden. Eine Vertretung durch zwei Personen desselben Geschlechts war ausgeschlossen. Diese Regelung zielte auf eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter, erwies sich aber als zu starr und daher wenig praxistauglich. Auch im Fall, dass der frühere Leiter der Abteilung Kultur durch *eine* Frau ersetzt worden wäre, hätte die Regelung nicht mehr befolgt werden können, ebenso im Fall, dass die Abteilungsleitung und die Leitung Kulturinstitutionen neu durch Männer wahrgenommen würden. Ziel der Änderung von § 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung war es daher, die Besetzung der Kommission mit zwei Mitarbeitenden der Abteilung Kultur hinsichtlich des Geschlechts flexibler zu gestalten. Da die Gleichstellung der Geschlechter dem Regierungsrat aber ein wichtiges Anliegen ist, wurde das Ziel einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter neu in § 4 Abs. 1 Bst. c der Verordnung aufgenommen. Hinsichtlich der sieben weiteren Mitglieder der Kommission schafft eine derartige Regelung keine Schwierigkeiten, da diese sieben Kommissionssitze aus einer viel grösseren Zahl von Personen besetzt werden können. Auch wurde auf eine starre Festlegung von Mitgliederzahlen je Geschlecht verzichtet.

2. Ist das Topsharing auf Abteilungsleitungsebene mit Personen des gleichen Geschlechtes eine überzeugende Begründung dafür, auf die ursprüngliche Regelung in § 4 Abs. 1 Bst. b zu verzichten?

Die frühere Regelung in § 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung wurde, wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, nicht aufgrund des Topsharing in der Leitung der Abteilung Kultur geändert, sondern weil erkannt wurde, dass die Bestimmung hinsichtlich der Vertretung der Geschlechter zu starr formuliert war.

3. Warum findet das Kriterium der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nur auf Mitglieder gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c Anwendung? Wäre es nicht sachgerechter gewesen, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter in der gesamten Kommission anzustreben?

Der Regierungsrat erachtet die ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den öffentlichen Organen generell als erstrebenswert. Wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, sollen bei der Wahl der Vertretung der Abteilung Kultur in der Kommission aber fachliche Kriterien ausschlaggebend sein. Da nur wenige Mitarbeitende der Abteilung Kultur aufgrund ihrer Funktion für diese Aufgabe in Frage kommen, stellt eine Gleichstellungsvorschrift bezüglich dieser beiden Kommissionsmitglieder ein zu grosses Hindernis für eine kompetente Besetzung der Kommission dar. Hinsichtlich der sieben weiteren Kommissionsmitglieder besteht diese Schwierigkeit nicht, da die Mitglieder aus einem viel grösseren Personenkreis gewählt werden.

4. Wie viele weitere Änderungen von Erlassen sind oder werden auf das Topsharing-Modell zurückzuführen sein?

Die Änderung der genannten Verordnung geht, wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, nicht auf das Topsharing-Modell zurück. Ebenso sind keine Änderungen von anderen Erlassen in diesem Zusammenhang geplant.

5. Wird der Regierungsrat die fragliche Verordnung und allfällige weitere Änderungen wiederum anpassen, wenn Topsharing dahinfällt oder von Personen verschiedenen Geschlechtes ausgeübt wird? Hält der Regierungsrat solches regulatorisches Hü- und Hott für sinnvoll?

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, besteht kein Zusammenhang zwischen der Anpassung der Verordnung und dem Topsharing-Modell. Entsprechend wird bei einem Dahinfallen des Topsharings oder einer Ausübung von Topsharing durch Personen unterschiedlichen Geschlechts auch keine Änderung dieses Erlasses oder anderer Erlasse notwendig sein.

6. Wird der Regierungsrat über die Regulierungsfolgen neuer Stellenbesetzungskonzepte orientiert? Ist er bereit, jeweils die Öffentlichkeit mit der Orientierung über die Besetzung über Regulierungsfolgen zu informieren?

Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, hatte die Besetzung der fraglichen Stelle im Topsharing-Modell keine Regulierungsfolgen und somit bestand auch kein diesbezüglicher Informationsbedarf gegenüber dem Regierungsrat oder der Öffentlichkeit. Dasselbe gilt auch für künftige Einstellungen von Mitarbeitenden im Topsharing-Modell.

7. Warum wird in der Neufassung von § 4 Abs. 1 zu Beginn laut Publikation im Kantonsblatt auf "Der" verzichtet? Ist dies Ausdruck einer legislatorischen Innovation?

Wie sowohl der Gesetzessammlung als auch dem als Anlage zum entsprechenden Beschluss des Regierungsrats vom 10. April 2018 (P180326) publizierten Verordnungstext entnommen werden kann, beginnt § 4 Abs. 1 der Verordnung mit dem Wort „Der“. Im Text der Publikation im Kantonsblatt vom 14. April 2018 fehlt das Wort „Der“ aufgrund eines bedauerlichen Fehlers. Da der Fehler den Sinn der Bestimmung nicht verändert, wurde dieser auf dem Weg der formlosen Berichtigung gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (SG 151.200) in der Gesetzessammlung korrigiert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin